



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

IRC/v/6

3207

ORIGINAL: englisch

DATUM: 14. Februar 1977

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE
AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Fünfte Tagung

Genf, 8. bis 10. März 1977

BEMERKUNGEN VON TEILNEHMERN

Bemerkungen der niederländischen Delegation

Die niederländische Delegation hat unter dem 9. Februar 1977 die umstehenden Bemerkungen übersandt, die vom Sachverständigenausschuss für die Auslegung und Revision des Übereinkommens während seiner fünften Tagung des Ausschusses beraten werden sollen.

[Anlage folgt]

DER VERKAUF VON JUNGPFANZEN

Bemerkungen der niederländischen Delegation

1. In der Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens wurde die Frage erörtert ob der Verkauf von Jungpflanzen, die aus Saatgut einer geschützten Sorte erzeugt werden, unter den Schutzzumfang fällt oder nicht. In der vierten Tagung des Ausschusses wurde beschlossen, diese Frage während der nächsten Tagung erneut zu erörtern (Dokument IRC/IV/8 Absatz 49).
2. Die Delegation der Niederlande versprach, zu dieser Frage Bemerkungen vorzulegen.
3. In einigen Ländern wird zwischen 80 und 100% des Saatguts einiger Gemüsearten an spezialisierte Firmen verkauft, die Jungpflanzen aus diesem Saatgut erzeugen, um sie an Vertriebsgärtner zu verkaufen. Dies ist insbesondere der Fall bei Salat, Salatgurken, Einlegegurken, Tomaten, Endivien, und Paprika.
4. Es kann erwartet werden, dass innerhalb kurzer Zeit diese Methode sehr schnell auch bei anderen Gemüsearten eingeführt wird.
5. Solange diese Firmen Pflanzen aus Saatgut erzeugen, das sie vom Züchter kaufen, liegt kein Sonderfall vor. Der Züchter erhält sein Entgelt ebenso wie in dem Fall, in dem er das Saatgut unmittelbar an die Vertriebsgärtner verkauft.
6. Ein anderer Fall ist jedoch gegeben, wenn die spezialisierten Firmen damit beginnen, das von ihnen gekaufte Saatgut zu grösseren Mengen zu vermehren und aus dem vermehrten Saatgut Jungpflanzen für den Markt erzeugen. In diesem Fall brauchen sie vom Züchter nur eine sehr kleine Menge Saatgut zu kaufen.
7. Werden Jungpflanzen von Gemüsearten nicht als Vermehrungsmaterial angesehen und fallen sie folglich nicht unter den Schutzzumfang, so kann dies im Laufe der Zeit die Sortenschutzrechte in schwerwiegender Weise aushöhlen.
8. Ob dies möglich ist, hängt von der Definition des Begriffs "Vermehrungsmaterial" ab. Im niederländischen Gesetz lautet diese Definition wie folgt: "Vermehrungsmaterial bedeutet Pflanzen oder deren Teile, die für den Anbau durch Anpflanzung oder Aussaat oder auf sonstige Weise bestimmt sind."
9. Um zu verhindern, dass diese an und für sich wünschenswerte Entwicklung nicht dazu führt, dass die Sortenschutzrechte ausgehöhlt werden, könnte erwogen werden, eine Begriffsbestimmung in dem Übereinkommen aufzunehmen, die der oben erwähnten Definition für Vermehrungsmaterial entspricht.

9. Februar 1977

J.I.C. Butler

[End of document]